



Drucksache	Nr.: X / 229.1
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 229	25. September 2026

**Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur
Höchstspannungsleitung Aschaffenburg - Urberach (Vorhaben Nr. 96 des Bundesbedarfsplans)
Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9
Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 41 S. 1 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 229

Die Regionalversammlung Südhessen beschließt die anliegende Stellungnahme (Anlage 1) an die Bundesnetzagentur in oben genanntem Verfahren.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen wird beauftragt, die Stellungnahme an die Bundesnetzagentur zu senden.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Anlage 1

Höchstspannungsleitung Aschaffenburg - Urberach (Vorhaben Nr. 96 des Bundesbedarfsplans)

Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 41 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen

In den vorliegenden Unterlagen zum Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 96 BBPIG (380 kV-Höchstspannungsleitung Aschaffenburg - Urberach) stellt die Firma Amprion GmbH ein Korridornetz mit etwa 1 km breiten alternativen Trassenkorridorvorschlägen vor. Als Vorzugskorridor wird in den Unterlagen der Trassenkorridor TK 12-2 mit den Segmenten 1, 2c-2, 3b-2, 4, 6-2 und 7 identifiziert.

Der Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt ist im hessischen Teil des Vorhabens in den Landkreisen Offenbach und Darmstadt-Dieburg betroffen. Im Vorzugskorridor betrifft dies die Segmente 1, 2c-2, 3b-2, und 4 (teilweise). Außerdem liegen die zu alternativen Trassenkorridoren, welche in den Unterlagen als nicht vorzugswürdig identifiziert werden, Segmente 2a, 2b-2, 2d, 8 sowie teilweise die Segmente 9 und 10 im Zuständigkeitsbereich des RP Darmstadt. Betroffen von den Trassenkorridorsegmenten im Vorzugskorridor sind in Hessen die Kommunen Rödermark, Eppertshausen, Münster (Hessen) und Babenhausen. Die Gemeinde Schaaheim ist zudem vom Korridorsegment 8 betroffen, welches nicht zum Vorzugskorridor gehört. Die Hinweise der genannten Kommunen sowie der betroffenen Landkreise sind angesichts der dort vorhandenen Ortskenntnis besonders zu berücksichtigen.

Zum Inhalt der von der Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung nehme ich aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Bindungswirkung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP):

Aktuell wird der RPS/RegFNP neu aufgestellt. Eine Offenlage/frühzeitige Offenlage hat im 4. Quartal 2025 stattgefunden, eine erneute Offenlage des 2. Entwurfs/Entwurfs ist nach aktuellem Zeitplan für das 2. Halbjahr 2027 zu erwarten. Die dort enthaltenen dann in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze sind künftig als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundlage der Beurteilung ist der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010). Das dort festgelegte Raumordnungsziel entfaltet gegenüber der Bundesfachplanung (BFP) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG jedoch keine Bindungswirkung. Es ist vielmehr im

Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, da der Regionalplan bereits vor dem 5. August 2011 in Kraft getreten ist und die Bundesnetzagentur (BNetzA) an seiner Aufstellung nicht beteiligt wurde.

Bündelung mit vorhandenen linienhaften Infrastrukturen

Die Planung, das Vorhaben Nr. 96 BBPIG nach dem NOVA-Prinzip möglichst unter Bündelung mit bestehenden linienhaften Infrastrukturen umzusetzen, wird vom Grundsatz her begrüßt. Nach dem Grundsatz G 8.1-6 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 ist vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann.

Erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen nach dem RPS/RegFNP 2010 grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden (G8.1-6 - RPS/RegFNP 2010).

Allerdings ist die Berücksichtigung des Bündelungsgebots niemals isoliert zu betrachten und muss stets im Zusammenhang mit weiteren Restriktionen bewertet werden. So kann sich im Einzelfall auch eine Trassenführung als vorzugswürdig erweisen, welche keine Bündelungsoption aufweist, wenn die in Bündelung verlaufende Alternativtrasse weitreichende Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursacht (z.B. starke Waldinanspruchnahme, stärkere Belastung von Wohnnutzungen, etc.).

Den höchsten Bündelungsanteil erreicht der Trassenkorridor 10-2 mit 69,7 %. Beim Trassenkorridor 17-2 beträgt der Anteil lediglich 42,4 %, während die Vorzugsvariante Trassenkorridor 12-2 mit 53,8 % im mittleren Bereich liegt.

Der gegenüber der Variante 10-2 niedrigere Bündelungswert des Vorschlagstrassenkorridors liegt an den hier enthaltenen weitgehend bündelungsfreien Segmenten 2c-2 und 3b-2. Die jeweiligen Alternativen mit Bündelungspotenzialen sind aus Gründen des Natur- und Artenschutzes (Korridorsegmente 2a/2b-2) bzw. einer ansonsten nicht vermeidbaren Überspannung von Wohnbebauung (das bereits im Rahmen der Prüfung in der Antragskonferenz abgeschichtete Korridorsegment 3a) trotz Bündelungsoption nicht vorzugswürdig.

Führung des Trassenkorridors über bzw. in Nähe von Vorranggebieten Siedlung

Nach dem Grundsatz G8.1-10 des RPS/RegFNP 2010 dürfen Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden. Hochspannungsfreileitungen sollen mit einem genügend großen Abstand

zu Siedlungsbereichen geplant werden, so dass die Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden.

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP Hessen 2000) ist als Ziel festgelegt, dass die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche so vorzunehmen ist, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. Bei der Planung und dem Bau von Hochspannungsfreileitungen, und hier der Bundesfachplanung zur Festlegung eines Trassenkorridors ist das o.a. Ziel der Raumordnung zu beachten.

Im Rahmen der 3. Änderung des LEP Hessen wird in Ziel 5.3.4-5 konkretisiert, dass „Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr [...] so zu planen [sind], dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden [...] [etc.] eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen [bzw. dass ein Abstand] von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.“ Dies gilt insbesondere für in neuer Trasse geplante Höchstspannungsfreileitungen. Es wird begrüßt, dass konsequenterweise die Trassenkorridorsegmente 2d und 8 aufgrund des hier nicht einzuhaltenden Abstandes zu Wohnnutzungen zwischen Hergershausen und Sickenhofen abgeschichtet werden.

Die in der Stellungnahme zur Antragskonferenz 2024 benannten Konflikte um Siedlungserweiterungsflächen in Urberach und Eppertshausen, werden voraussichtlich entschärft. Die bislang bestehenden landesplanerischen Vorgaben für Kommunen, die neue Wohngebiete planen, sollen dahingehend angepasst werden, dass das bisher geltende Ziel 5.3.4-7 (Z) 3. Änderung des LEP Hessen zur Freihaltung eines 400-m-Abstands zu bestehenden und planungsrechtlich gesicherten Höchstspannungsfreileitungen (ab 220 kV-Nennspannung) entfallen wird. Künftig soll den Kommunen damit eine größere Flexibilität bei der Siedlungsentwicklung im Umfeld von Höchstspannungsfreileitungen ermöglicht werden. Die mögliche Betroffenheit des Vorranggebiets ist daher im Hinblick auf die geänderten landesplanerischen Rahmenbedingungen neu zu bewerten. Aktuell befindet sich die geplante LEP-Änderung in der Behördenbeteiligung.

Dennoch sollte die hier in Bündelung mit den Bestandsfreileitungen geplante potenzielle Trassenachse bei ansonsten gleicher Eignung jeweils auf der siedlungsabgewandten Seite der Bestandsleitung geführt werden.

Rohrfernleitungen

Die betrachteten Trassenkorridore verlaufen teilweise über Bereiche, in denen Gasleitungen unterschiedlicher Betreiber vorhanden sind. Bei einer Querung oder einer parallel verlaufenden Führung sind die jeweiligen Schutzbereiche und die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu den Leitungen zu berücksichtigen. Den Unterlagen ist zu

entnehmen, dass diese Vorgaben bei der weiteren Planung eingehalten werden, so dass hinsichtlich der betroffenen Gasleitungen keine grundsätzlichen Konflikte mit den Trassenkorridoren bestehen. Gleiches gilt für das aktuell im Planfeststellungsverfahren befindliche Neubauprojekt „Spessart-Odenwald-Leitung“ der Firma terranets bw.

Bauleitplanung

Ich weise darauf hin, dass bei weiterer Planung der in Aufstellung befindliche neue Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zu beachten ist. Ebenso sind rechtskräftige und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne der angrenzenden bzw. betroffenen Kommunen in Erfahrung zu bringen und zu beachten. Insgesamt halte ich meine diesbezügliche Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 weiter aufrecht.

Regionaler Grünzug, Landwirtschaft, Forst, Natur und Landschaft, Regionalparkkorridor Zu „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“

Laut RPS/RegFNP 2010, Ziel Z4.3-2, darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Nahezu der gesamte Untersuchungsraum liegt in einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“. In den „Vorranggebieten Regionaler Grünzug“ ist der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ dienen insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushalts, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse. Die Auswirkungen auf die Naherholung, den Wasserhaushalt, den Boden und das Klima sind durch das Vorhaben regionalplanerisch nicht erheblich. Bestehende Wege zur Naherholung bleiben bestehen – Wasser-, Boden- und Klimafunktionen des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ werden nur unwesentlich beeinträchtigt. Durch die Nutzung vorhandener Bündelungspotenziale (Bestandsanlagen) wird die Beeinträchtigung weiter minimiert. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die Funktion der Regionalen Grünzüge insgesamt nicht erheblich. Eine optimierte Standortwahl notwendiger neuer Masten wird in den nächsten Planungs-

schritten entschieden. Notwendige Baustellen/Baumaßnahmen sind als begrenzte temporäre Beeinträchtigung regionalplanerisch nicht relevant. Daher werden für das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Zu „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“

Laut RPS/RegFNP 2010, Ziel Z10.1-10, hat im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Da gemäß Unterlage B: Raumverträglichkeitsstudie, Seite 58 „nach Abschluss der Arbeiten bzw. Wiederherstellung der Baufeldbereiche wieder landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen erfolgen können, tritt für die raumordnerische Kategorie Landwirtschaft i. d. R. keine Nutzungseinschränkung oder -entzug ein.“ Da die einzelnen Masten – aus Sicht der Regionalplanung – nur kleinflächig Raum beanspruchen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ vor. Durch die Distanz zwischen den Masten ist eine erhebliche Belastung eines einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen. Es werden daher keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Der Abstand zwischen Leiterseil und Boden ist entsprechend groß zu halten (mind. 12 m), um die Arbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht zu beeinträchtigen. Über eine optimale Mastausteilung wird in den nächsten Planungsschritten entschieden.

In den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist laut Grundsatz G10.1-11 die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. Auch hier werden - der Argumentation zu den „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ folgend - keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Zu „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“

Laut RPS/RegFNP 2010, Ziel Z10.2-12, sollen die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Gemäß Unterlage C: Umweltbericht - Seite 103 von 764 „ist die Überspannung großer Waldbereiche eine grundsätzliche technische Grundannahme des Vorhabens. Somit ist die vollständige Beseitigung des Vegetationsaufwuchses innerhalb des Schutzstreifens weder bau- noch betriebsbedingt vorgesehen. Eine Beschränkung des Vegetationsaufwuchses oder eine Wuchshöhenbegrenzung im Schutzstreifen wird lediglich in sehr geringem Umfang nötig sein (Einzelstammentnahmen, Rückschnitt einzelner Baumkronen, Pflegeeingriffe). Das betrifft insbesondere Gehölze, die innerhalb ihrer forstwirtschaftlich üblichen Umtriebszeit Wuchshöhen erreichen können, bei denen die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen sind erforderlich, um Sicherheitsabstände zwischen den Leiterseilen und der Vegetation einzuhalten sowie Seildurchhang und Seilausschwingungen, topographische Besonderheiten, die Nähe der Masten zu technischen Anlagen, die langfristige Wuchsdynamik einzelner Baumarten über die prognostizierten Endwuchshöhen hinaus und die Zugänglichkeit für Wartungs- und Kontrollarbeiten zu berücksichtigen. Die Waldfunktionen bleiben jedoch von den geringumfänglichen Eingriffen unberührt oder

nur unwesentlich beeinträchtigt. Auch indirekte Auswirkungen wie Sturmwürfe und -brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarten Flächen sind nicht zu erwarten.“ Da demnach die Waldfunktionen – auch bei einer Überspannung – unberührt bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt bleiben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bei einer Überspannung von „Vorranggebieten für Forstwirtschaft“.

Zu „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“

Laut RPS/RegFNP 2010, Ziel Z4.5-3, haben in den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig. Die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen laut Grundsatz G4.5-4 - „als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden. Nach den vorliegenden Unterlagen (z.B. B: Raumverträglichkeitsstudie, Seite 121f) steht das Vorhaben mit den Zielen in Einklang, da durch das Freileitungsvorhaben schutzwürdige Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Auch der Aufbau, die Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die Einschätzung gemäß Ziel Z4.5-3 „ob die Nutzung mit diesen Zielen im Einklang steht“ wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme verwiesen. Ebenso wird auf die möglichen naturschutzfachlichen Konflikte auf der Fachebene hingewiesen. Allgemein schneidet im Naturschutz der TK 12-2 besonders günstig ab, weil er den bestehenden Riegel des Vorranggebietes Natur und Landschaft in TK-S 2c-2/2d durch die potenzielle Trassenachse umgeht, während TK 10-2 trotz der Durchquerung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft mit einer bestehenden Leitung gebündelt werden kann.

Zu „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“

Laut RPS/RegFNP 2010, Ziel Z4.4-3, hat im „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraumes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. Durch mögliche Überspannungen der Korridore und Routen werden

diese nicht beeinträchtigt. Über eine optimale Mastauteilung wird in den nächsten Planungsschritten entschieden. Es bestehen für die „Vorranggebiete Regionalparkkorridor“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Bereich Klima und Rohstoffe

Zu Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (G4.6-3)

Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen sind von allen TK betroffen. Da lediglich Maste und Fundamente als bauliche Anlagen vorgesehen sind, werden keine regionalplanerisch bedeutsamen Auswirkungen auf die Funktionen der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen erwartet.

Zu Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung sowie Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten

Rohstoffsicherung

Alle TK queren Gebiete die der Rohstoffsicherung (Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten; G9.1-2)) dienen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht wird oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten durch Fundamente für Masten bzw. anderer im Zusammenhang mit der Leitung stehenden baulichen Maßnahmen, ist durch entsprechende Wahl der Standorte, möglichst zu vermeiden.

Rohstoffgewinnung

Für Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand liegen fachrechtliche Genehmigungen bzw. Zulassungen vor. Diese sind zu beachten.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung sind regionalplanerisch abgestimmte Gebiete zur Gewinnung von Rohstoffen und befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Projektrealisierung (z. T. in Vorbereitung für Genehmigungsverfahren). Eine Inanspruchnahme dieser Vorranggebiete ist daher aus regionalplanerischer Sicht abzulehnen. Insofern wird begrüßt, dass in solchen Konfliktfällen eine Abstimmung mit den Betreibern stattfindet. Bei entsprechender Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern können regionalplanerische Bedenken zurückgestellt werden.

Bereich Abfall und Wasser

Regionalplanerisch raumbedeutsame, in der Plankarte des RPS 2010 festgelegte Standorte von Abfallanlagen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz wird nur im Rahmen der Maste und deren Fundamente sein. In Summe sind diese Inanspruchnahmen regionalplanerisch nicht raumbedeutsam und daher besteht kein Konflikt mit dem Ziel Z6.3-12 des RPS 2010.

Westlich von Babenhausen ist ein geplantes Hochwasserrückhaltebecken in der Plankarte des RPS 2010 dargestellt. Ob der Bau noch weiterverfolgt wird, sollte mit dem Wasserverband Gersprenzgebiet abgestimmt werden. Falls der Bau noch weiterverfolgt wird, muss Ziel Z6.3-14 beachtet werden: Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen. Daher ist potenziell von einem Zielkonflikt auszugehen (vgl. auch Erläuterungsbericht Unterlage A).

In den Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz, die nicht die Zonen I oder II eines Trinkwasserschutzgebietes betreffen, muss der Grundwasserschutz berücksichtigt werden. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Gemäß den Unterlagen sollen die Zonen I oder II eines Trinkwasserschutzgebietes überspannt werden bzw. durch eine Optimierung der Mast-Standorte nicht betroffen sein. Auch das Gruppenwasserwerk Dieburg bei Babenhausen-Hergershausen, das mit einem Symbol für Trinkwassergewinnungsanlagen im RPS 2010 dargestellt ist, soll durch kleinräumige Optimierungen, also durch Überspannungen und Optimierungen der Mast-Standorte, nicht betroffen sein. Damit ergeben sich auch keine Konflikte mit den Zielen Z6.1.9 und Z6.4.6 des RPS 2010. Die kleinräumigen Optimierungen im Bereich des Gruppenwasserwerks sollten mit dem Betreiber des Wasserwerks abgestimmt werden. Die in der Plankarte des RPS 2010 dargestellte Fernwasserleitung ist gemäß Ziel Z6.4.6 in ihrem Bestand zu sichern. Es besteht kein Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung zum jetzigen Planungsstand, da in der Planfeststellung kleinräumige Optimierungen des Trassenverlaufs möglich sind, die die Fernwasserleitung bzw. die Wasserleitungen zwischen Wasserwerken gemäß Unterlage G nicht tangieren. Es sollten Abstimmungen mit dem Betreiber der Wasserleitungen herbeigeführt werden.

- Ende der Stellungnahme -

Till Felden
Stephan Frucht
Janine Gutzmer
Udo Hennig
Eva Elisabeth Mahler
Verena Schmieg

Anlage 2

Hintergrundinformation und Ausgangslage

Zur Erhöhung der elektrischen Transport- bzw. Übertragungskapazität zwischen den Bundesländern Hessen und Bayern und um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken plant die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Aschaffenburg und Urberach. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 96 enthalten. Damit hat der Gesetzgeber der Realisierung dieser Stromleitung ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigt (§ 1 Satz 3 NABEG).

Dafür hat die Vorhabenträgerin bei der Bundesnetzagentur eine Entscheidung nach § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) über die Bundesfachplanung beantragt. Im Rahmen der Bundesfachplanung wird ein etwa 1 km breiter Trassenkorridor festgelegt, innerhalb dessen die neue Leitungstrasse im darauffolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen ist.

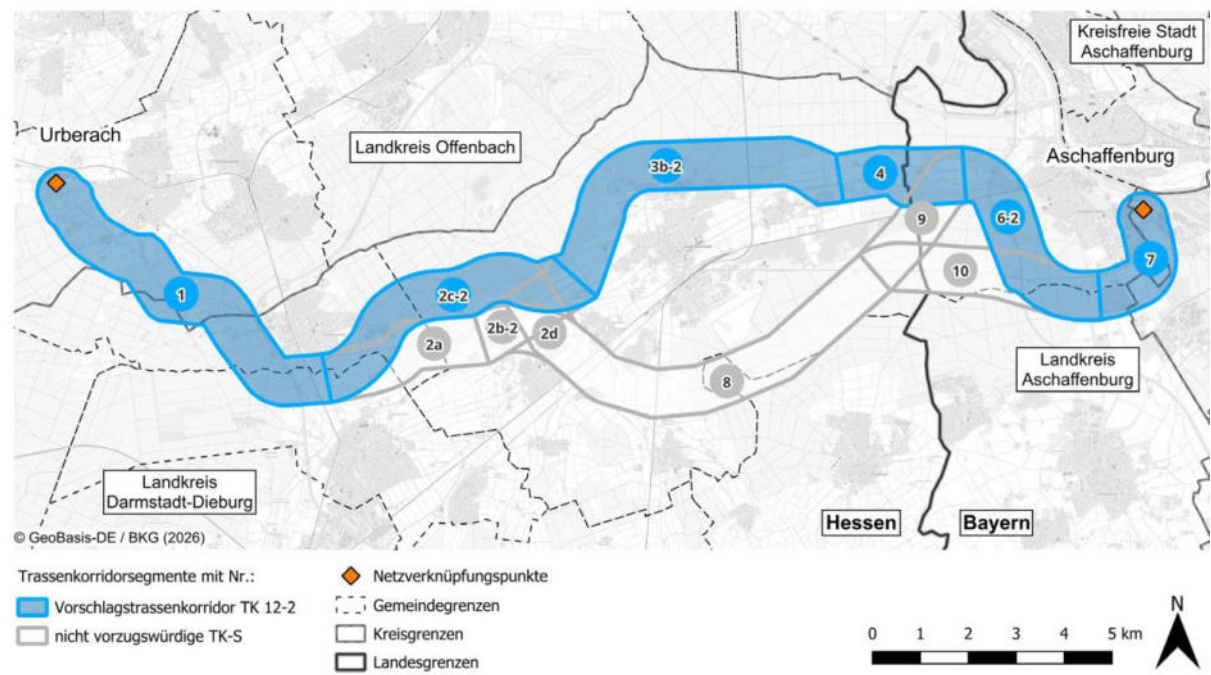
Die Bundesnetzagentur führt aktuell die Anhörung zu den für die Bundesfachplanungsentscheidung vorgelegten Unterlagen der Amprion GmbH durch und hat die Regionalversammlung Südhessen als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bestandteil der Unterlagen ist die Prüfung mehrerer alternativer Trassenkorridore, aus denen die Vorhabenträgerin einen Vorzugskorridor entwickelt. Betroffen von den Trassenkorridoralternativen sind im hessischen Teil des Vorhabens die Kommunen Rödermark, Eppertshausen, Münster (Hessen), Babenhausen und Schaafheim. Teilweise sollen Bündelungspotenziale mit bestehenden 110 kV- und 220 kV-Freileitungen genutzt werden.

Eine Kartendarstellung aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin zum beantragten Vorzugskorridor sowie zu den geprüften Alternativkorridoren ist unten beigelegt.

Weitergehende Informationen zum Projekt finden Sie im ebenfalls beiliegenden Bekanntmachungstext der Bundesnetzagentur sowie auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur unter folgender Adresse: <https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?nummer=96&gruppe=bbplg&status=bfp&abschnitt=X>

Übersichtsplan Vorhaben 96, Aschaffenburg – Urberach – Vorschlagstrassenkorridor und alternative Trassenkorridorsegmente



Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH: Erläuterungsbericht S. 51

Till Felden
Janine Gutzmer